

**RS Lvwg 2014/7/9 E
029/09/2014.013/004, E
029/09/2014.014/004, E
029/09/2014.015/004, E 029/09/2014.**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.2014

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

09.07.2014

Index

8200 Bauordnung

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahrensgesetz

Norm

Bgld. BauG §3

Bgld. BauG §18 Abs10

Bgld. BauG §34

EMRK 7.ZP Art4

GewO 74

GewO §81

VStG §22 Abs2

1. VStG § 22 heute
2. VStG § 22 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 22 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

Rechtssatz

Für die Frage, ob mit der Bestrafung nach einer Materie der gesamte Unrechtsgehalt des Täterverhaltens erfasst wird, sind die Bestimmungen zu prüfen, auf die sich die Vorschreibung der Auflagen materiell rechtlich stützen. Diese sind hier § 74 Abs. 2 Z 1 bzw. Z 5 GewO und § 3 Z 3 Bgld. Baugesetz. Das Bgld. Baugesetz enthält keine Deliktselemente, die durch eine Bestrafung nach der Gewerbeordnung nicht abgegolten werden. Dabei geht es um die auf die gegenständlichen Auflagen konkret anzuwendenden Schutzzwecke. Für die Frage, ob mit der Bestrafung nach einer Materie der gesamte Unrechtsgehalt des Täterverhaltens erfasst wird, sind die Bestimmungen zu prüfen, auf die sich die Vorschreibung der Auflagen materiell rechtlich stützen. Diese sind hier Paragraph 74, Absatz 2, Ziffer eins, bzw. Ziffer 5, GewO und Paragraph 3, Ziffer 3, Bgld. Baugesetz. Das Bgld. Baugesetz enthält keine Deliktselemente, die durch eine Bestrafung nach der Gewerbeordnung nicht abgegolten werden. Dabei geht es um die auf die gegenständlichen Auflagen konkret anzuwendenden Schutzzwecke.

Schlagworte

Doppelbestrafung, idente Auflagen, Nichteinhaltung, Verwaltungsübertretung, Verhältnis, Kumulationsprinzip, Unrechtsgehalt, Schutzzweck

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGBU:2014:E.029.09.2014.013.004

Zuletzt aktualisiert am

31.07.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Burgenland LVwg Burgenland, <http://verwaltungsgericht.bgld.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at